

c. *Sonderfälle der Betreuung*

Eine Festsetzung der Vergütung nach tatsächlichem Aufwand analog § 6 VBVG kommt nur in Betracht, wenn ein Fall der Betreuerbestellung wegen rechtlicher Verhinderung des Bevollmächtigten vorliegt, nicht, wenn die Vollmacht von vornherein sachlich beschränkt ist.¹³⁰

4. *Einzusetzendes Vermögen und Einkommen*

Der Betreute hat zur Deckung der Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Betreuers sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 SGB XII einzusetzen, sofern nicht Verschonungs- oder Härtefalltatbestände greifen, etwa Vermögenswerte aus einem Bestattungsvorsorgevertrag¹³¹ oder der Verwertung rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die in einem Behindertentestament angeordnete Testamentsvollstreckung kann ein rechtliches

Hindernis darstellen. Selbst wenn der Testamentsvollstrecker den Nachlassgegenstand pflichtwidrig zugunsten des Betroffenen freigibt, lässt dies dessen Mittellosigkeit nicht entfallen.¹³²

E. **Ausblick**

Hinsichtlich der Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses für Betroffene auf Bundesebene liegt dem BMAS inzwischen die Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung vor. Die Arbeitsministerin strebt eine Neuregelung an. Wahlrechtsausschlüsse sollen bundesweit nur nach sehr strengen und einheitlichen Maßstäben möglich sein.¹³³ Zu den rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“¹³⁴ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick

auf vorgelagerte andere Hilfen“¹³⁵ liegen die Abschlussberichte nun vor.

130 BGH, BtPrax 2017, 155.
 131 LG Fulda, BtPrax 2017, 161. SG Gießen, ZEV 2017, 597, legt 7.000 € als Richtwert für angemessene Bestattungsvorsorge zugrunde.
 132 BGH, BtPrax 2017, 206 und NJW-RR 2017, 770 = BtPrax 2017, 127 (Ls.)
 133 <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhaber/fb470-wahlrecht.html>, letzter Abruf 20.12.2017. Der Bundestag hat die am 29.6.2017 geplante Beratung eines Gesetzesentwurfs der Opposition dazu abgesetzt.
 134 http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Fachpublikationen_node.html, letzter Abruf 20.12.2017. Dazu auch *Matta/Engels/Brose/Köller* u.a. in diesem Heft S. 3 ff. Das BMJV ist aufgefordert, die Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit der UN-BRK zu untersuchen, vgl. Petitionsausschuss Bundestag – 18.1.2017 – hib 21/2017.
 135 Dazu *Nolting/Zich/Tisch/Braeseke*, BtPrax 2017, 211.

Betreuungszahlen 2016: Leider verspätet und unvollständig

Horst Deinert, Dipl.-Verw.wirt/Sozialarbeiter, Duisburg

Die verspätete Vorlage der Betreuungszahlen 2016 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in den Jahren 2015–2017 seitens der Justizverwaltungen eine Umstellung der bisherigen Statistiken¹ beabsichtigt war. Mit dieser erweiterten Statistik sollten zusätzliche Daten erhoben werden. Leider haben diese Umstellungsarbeiten etliche Justizverwaltungen offenbar so überfordert, dass wichtige Zahlen unerhoben geblieben sind und nicht mehr nachgereicht werden können. So fehlen bei den Gesamtzahlen der Betreuungs- und Unterbringungsverfahren die Bundesländer Bayern, Bremen und das Saarland. Bei der Sondererhebung fehlen bei den Veränderungen, den Betreueranteilen, Verfahrenspflegern und den Genehmigungsverfahren die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen und das Saarland.

Soweit es um die Ausgaben der Staatskassen für Betreuungen und Verfahrenspflegschaften geht, fehlen außerdem weitere Länder, darunter Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Jedenfalls im Vergütungsbereich können daher für 2016 keine maßgeblichen Zahlen genannt werden, was vor allem für die beabsichtigte Reform (auch) der Betreuervergütung von großem Nachteil ist. Vollständig vorhanden sind die Zahlen des Zentralen Vorsorgeregisters und derjenigen der Anerkennung und Landesförderung von Betreuungsvereinen. Im Nachstehenden ist der Versuch gemacht worden, aus dem vorhandenen Datenmaterial Brauchbares zusammenzustellen.

I. **Betreuungsvorsorge**

Die Zahl der zentral registrierten Vorsorgevollmachten ist weiter stark angestiegen.² Im Jahre 2016 wurden beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer 383.891 Vorsorgevollmachten neu registriert (2015: 382.292). Die Gesamtzahl stieg zum Ende 2016 um 12,7 % von 3.031.223 auf 3.415.114 (und bis zum 30.9.2017 weiter auf 3.709.829). Damit

dürfte Anfang 2018 die 4-Mio.-Marke erreicht werden. Rund drei Viertel der Vorsorgevollmachten waren (wie bisher) mit einer Patientenverfügung verbunden. Die Eintragungen 2016 erfolgten zu 86 % durch Notare (2005: 93 %, 2015: 87 %), zu 4 % durch Anwälte und zu 8,5 % durch Privatpersonen, wobei insgesamt 97 % der Eintragungen auf dem preisgünstigeren elektronischen Weg erfolgten.

INHALT

- I. **Betreuungsvorsorge**
- II. **Betreuungsverfahren im Bundesgebiet**
- III. **Erstbestellungen von Betreuern**
- IV. **Verfahrenspflegerbestellungen**
- V. **Einwilligungsvorbehalte**
- VI. **Genehmigungen von Heilbehandlungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen**
- VII. **Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen**
- VIII. **Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen**

Abfragen seitens der Gerichte (andere Personen und Stellen sind auch weiterhin nicht auskunftsberechtigt) erfolgten 2016 227.208-mal (2015: 223.419) und somit 1,7 % häufiger. Hierbei wurde 20.914-mal (2015: 18.260) das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht gemeldet.

1 GÜZ für die Gesamtzahlen, Sondererhebung Verfahren nach dem BtG für ergänzende Daten.
 2 Alle Zahlen dieses Abschnittes: www.vorsorgeregister.de.

II. Betreuungsverfahren im Bundesgebiet

In den letzten drei Jahren hatten sich die Betreuungsverfahren am Jahresende deutlich verringert, 2015 um mehr als 30.000 auf 1276.538 (davon 54.862 aus den baden-württembergischen Notariaten, allerdings fehlte Schleswig-Holstein).³ Für 2016 ist in den 13 Ländern, die gezählt haben (also außer Bayern, Bremen, Saarland, aber mit Schleswig-Holstein) die Zahl von 1.013.087 auf 1.048.631 (davon 52.013 Notariatsfälle) wieder angestiegen, also um 35.544 oder 3,5 %. Da allerdings 2016 aus Schleswig-Holstein 50.407 Betreuungsverfahren mitgezählt wurden, die 2015 fehlten, ist tatsächlich ein Fallzahlenrückgang von fast 15.000 Fällen festzustellen, d.h. ein erneuter Rückgang um rund 1,2 % auf schätzungsweise 1.260.000 Betreuungsverfahren (vergleichbare Entwicklung in Bayern, Bremen und Saarland unterstellt). Diese Zahl muss aber mit Vorsicht betrachtet werden.

Die Zahlen der Betreuungsverfahren sind im Übrigen, wie früher schon angemerkt, nicht identisch mit den Zahlen der Ende des Jahres angeordneten Betreuungen (die an keiner Stelle gezählt werden). Das ISG geht in seinem Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben über die Betreuungsqualität davon aus, dass bei 97,83 % der Betreuungsverfahren von einer angeordneten Betreuung ausgegangen werden kann, das hieße für Ende 2015 rund 1.248.900 Betreuungen.⁴ Rechnen wir diese Quote auf die angenommene Gesamtzahl von Betreuungsverfahren 2016 um, dürften Ende 2016 rund 1.233.000 Betreuungen angeordnet gewesen sein.

III. Erstbestellungen von Betreuern

Auch hier war in den Jahren bis 2015 ein Fallrückgang zu vermerken,⁵ 2015 betrug die Erstbetreuerbestellungen 209.664 (hierbei fehlte das Bundesland Schleswig-Holstein). In den Bundesländern, für die 2015er und 2016er Zahlen vorliegen (alle außer Baden-Württemberg, Bremen, Saarland) stiegen die Erstbestellungszahlen von 176.204 auf 192.014.

In den gleichen Ländern veränderten sich die Anteile bei der Erstbetreuerbestellung von 2015 auf 2016 wie folgt:

- Familienangehörige: 91.958 → 90.075
- Sonst. Ehrenamtler: 10.394 → 18.414
- Anwälte: 14.698 → 15.749
- Sonst. Berufsbetreuer: 56.180 → 65.253
- Betreuungsvereinsmitarbeiter: 13.104 → 15.451
- Behördenmitarbeiter: 324 → 283.

Hiernach wäre ein leichter Rückgang bei Familienangehörigen und Behörden zu vermerken, bei Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen ist ein weiterer Anstieg festzustellen (bei den Zahlen der Vereine und Behörden wurden jeweils die Zahlen nach § 1897 Abs. 2 und § 1900 BGB zusammengezählt).

Nach dem Abschlussbericht des ISG betragen die Anteile der Betreuungen derzeit 47,2 % bei beruflichen Betreuungen (davon 39,9 Selbstständige inkl. Anwälte, 7,2 Betreuungsvereine, 0,5 % Betreuungsbehörden) sowie 52,8 % bei Ehrenamtlichen (davon 43 % Familienangehörige, 9,7 % sonstige Ehrenamtler).⁶

Bei den folgenden Betrachtungen werden jeweils nur die 13 Bundesländer, in denen sowohl 2015er als auch 2016er Zahlen vorliegen, gegenübergestellt (es fehlen Baden-Württemberg, Bremen und das Saarland).

IV. Verfahrenspflegerbestellungen

Die Zahl von Verfahrenspflegern betrug 2015 im gesamten Bundesgebiet 131.891, davon in den 13 Bundesländern, für die auch 2016er Zahlen vorliegen, 77.260 Anwälte und 42.104 andere Personen, insgesamt 119.647. Die Zahl 2016 betrug 129.676, wobei in einigen Ländern die Unterscheidung in Rechtsanwälte und andere Personen nicht mehr gemacht wurde. Insgesamt stieg die Verfahrenspflegerbestellung damit um 8,1 %.

V. Einwilligungsvorbehalte

In den genannten Ländern wurden Einwilligungsvorbehalte 2015 10.970-mal angeordnet, 2016 15.638-mal. Der Fallzahlenanstieg ist dabei fast ausschließlich auf Nordrhein-Westfalen zurückzuführen.

VI. Genehmigungen von Heilbehandlungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen

Genehmigungen nach § 1904 BGB erfolgten 2015 1.153-mal, 2016 916-mal. 2015 wurden Genehmigungsanträge 939 mal von Betreuern, 316-mal von Bevollmächtigten gestellt. 2016 erfolgten die Anträge 720-mal durch Betreuer, 270-mal durch Bevollmächtigte.

Die Zahl der genehmigten ärztlichen Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 BGB)⁷ sank von 5.074 im Jahre 2015 auf 3.376 im Jahre 2016. 2015 wurden Genehmigungsanträge 4.229 mal von Betreuern, 1.205-mal von Bevollmächtigten gestellt. 2016 erfolgten die Anträge 2.948-mal durch Betreuer, 621-mal durch Bevollmächtigte.

VII. Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Freiheitsentziehende Unterbringungen (§ 1906 Abs. 1 BGB) wurden 2015 50.591-mal genehmigt. 2016 wurden Unterbringungen 56.048-mal genehmigt. 2015 wurden Genehmigungsanträge 37.959 von Betreuern, 11.652-mal von Bevollmächtigten gestellt. 2016 erfolgten die Anträge 45.133-mal durch Betreuer, 12.981-mal durch Bevollmächtigte.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB) erfolgten 2015 51.734-mal, 2016 51.097-mal. Damit ist der starke Rückgang der vergangenen Jahre in den verglichenen Ländern nicht fortgesetzt worden. 2015 wurden Genehmigungsanträge 37.151 mal von Betreuern, 20.156-mal von Bevollmächtigten gestellt. 2016 erfolgten die Anträge 34.931-mal durch Betreuer, 21.607-mal durch Bevollmächtigte.

VIII. Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen⁸

Im Jahre 2015 gab es 822 anerkannte Betreuungsvereine, von denen 677 durch Landesmittel von insgesamt 11.703.388 € gefördert wurden. Im Jahre 2016 waren es 806 Betreuungsvereine, von denen 693 durch Landesmittel von insgesamt 12.849.406 € gefördert wurden. Zu den Details wird auf die Tabelle 1 verwiesen. Als Fazit bleibt, dass Rheinland-Pfalz weiter die beste Förderung anbietet, mit 715,21 € je 1.000 Einwohner, die niedrigste Förderung bietet Sachsen mit 21,71 € je 1.000 Einwohner.

Ein Teil der Bundesländer erwartet nach den Anerkennungs- und Förderrichtlinien ergänzende Kommunalzuschüsse in (nahezu) gleicher Höhe wie die Landeszuschüsse. Hierbei handelt es sich um die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein. In diesen Bundesländern kann man im Regelfall davon ausgehen, dass die Kommunen etwa in gleicher Höhe wie das Land fördern; im Saarland hat das Land seine eigene Förderung definitiv von einer gleich hohen Kommunalförderung abhängig gemacht. In den anderen Bundesländern ist die Kommunalförderung sehr unterschiedlich, teilweise nicht vorhanden. In den drei Stadtstaaten stellen die dargestellten Summen Landes- und Kommunalförderung zugleich dar.

Die Tabelle 2 vergleicht die Landesförderung für Betreuungsvereine im längerfristigen Maßstab. Hieran ist zu erkennen, dass die Förderung zwar allmählich besser wird, aber einige Bundesländer sich weiterhin nur unzureichend beteiligen und bisweilen sogar Rückgänge in der Förderung, wie zuletzt in Hamburg, zu bemerken sind.

³ BfJ: GÜZ der Amtsgerichte, ergänzende Mitteilung der baden-württembergischen Notarkammer.

⁴ *Matta/Engels/Broseyl/Köller/Schmitz/Mauri/Kosuch/Engel*, Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht, im Erscheinen. S. 36, vgl. auch S. 3 ff. in diesem Heft.

⁵ Nachfolgende Abschnitte: BfJ: Sondererhebung Verfahren nach dem BTG.

⁶ *Matta/Engels/Broseyl/Köller/Schmitz/Mauri/Kosuch/Engel*, Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht, im Erscheinen. S. 37, vgl. auch S. 3 ff. in diesem Heft.

⁷ Die Zahlen beziehen sich auf § 1906 Abs. 3 BGB a.F. Für die ärztliche Zwangsbehandlung gilt seit dem 22.7.2017 § 1906a BGB.

⁸ Zahlen dieses Abschnittes: Sozialministerien bzw. überörtliche Betreuungsbehörden der Länder.

Tabelle 1: Betreuungsvereine 2016

Bundesland	Einwohner 30.6.2016	Betreuungs- vereine (BtV) 31.12.2016	Geförderte BtV 2016	Landes- zuschüsse an BtV 2016	Zuschüsse je BtV im Durchschnitt	Landeszuschüsse je 1.000 Einwohner 2016
Baden-Württemberg	10.925.081	77	71	1.733.195 €	24.411,20 €	158,64 €
Bayern	12.884.983	134	88	675.000 €	7.670,45 €	52,39 €
Berlin	3.550.948	13	12	735.410 €	61.284,17 €	207,10 €
Brandenburg	2.487.511	44	41	475.174 €	11.589,61 €	191,02 €
Bremen	676.256	5	4	127.200 €	31.800,00 €	188,09 €
Hamburg	1.798.654	8	7	630.000 €	90.000,00 €	350,26 €
Hessen	6.177.383	53	51	655.108 €	12.845,25 €	106,05 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.608.838	24	20	157.207 €	7.860,35 €	97,71 €
Niedersachsen	7.948.507	59	56	999.996 €	17.857,07 €	125,81 €
Nordrhein-Westfalen	17.875.813	173	171	2.199.670 €	12.863,57 €	123,05 €
Rheinland-Pfalz	4.062.075	109	105	2.905.245 €	27.669,00 €	715,21 €
Saarland	997.754	12	11	279.818 €	25.438,00 €	280,45 €
Sachsen	4.078.397	32	10	88.550 €	8.855,00 €	21,71 €
Sachsen-Anhalt	2.239.428	26	12	166.686 €	13.890,50 €	74,43 €
Schleswig-Holstein	2.876.873	19	19	896.150 €	47.165,79 €	311,50 €

Tabelle 2: Landesförderung, Betreuungsvereine, Landesförderung BtV

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Baden-Württemberg	1.335.885 €	1.335.885 €	1.476.287 €	1.486.737 €	1.660.887 €	1.733.195 €
Bayern	309.544 €	309.544 €	403.200 €	402.752 €	672.219 €	675.000 €
Berlin	776.000 €	776.000 €	736.710 €	735.410 €	735.410 €	735.410 €
Brandenburg	0 €	0 €	0 €	0 €	153.848 €	475.174 €
Bremen	128.000 €	128.000 €	124.000 €	124.000 €	124.000 €	127.200 €
Hamburg	1.032.000 €	1.032.000 €	949.763 €	931.650 €	814.638 €	630.000 €
Hessen	719.757 €	719.757 €	685.719 €	702.684 €	671.034 €	655.108 €
Mecklenburg-Vorpommern	127.363 €	127.363 €	127.708 €	134.647 €	135.077 €	157.207 €
Niedersachsen	899.995 €	899.995 €	880.000 €	999.996 €	999.996 €	999.996 €
Nordrhein-Westfalen	966.660 €	1.027.390 €	1.058.100 €	1.023.560 €	1.410.570 €	2.199.670 €
Rheinland-Pfalz	2.637.229 €	2.649.990 €	2.702.070 €	2.758.337 €	2.855.370 €	2.905.245 €
Saarland	246.035 €	273.008 €	293.000 €	278.281 €	276.381 €	280.000 €
Sachsen	43.545 €	27.300 €	37.485 €	57.141 €	47.540 €	88.550 €
Sachsen-Anhalt	263.981 €	250.000 €	239.510 €	223.852 €	207.635 €	166.686 €
Schleswig-Holstein	506.118 €	503.954 €	499.112 €	580.313 €	813.785 €	896.150 €
Thüringen	112.000 €	130.000 €	129.993 €	124.998 €	124.998 €	124.997 €
Bundesgebiet	10.104.112 €	10.190.186 €	10.342.657 €	10.564.358 €	11.703.388 €	12.849.588 €